

Vorlage an den Landrat

Titel: Nachtragskreditbegehren zum Budget 2017

Datum: 9. Mai 2017

Nummer: 2017-173

Bemerkungen: Verlauf dieses Geschäfts

Links: – <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft



Vorlage an den Landrat

2017/173

Betreffend Nachtragskreditbegehren zum Budget 2017

vom 09. Mai 2017

1. Bericht

1.1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 24 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)¹ vom 18. Juni 1987 ist beim Landrat ein Nachtragskredit einzuholen, wenn der Voranschlag für eine Aufgabe keinen Kredit enthält oder einen Kredit, der nicht ausreicht. Vorbehalten bleibt § 25 Absatz 1 FHG, der Ausgaben ausserhalb des Voranschlages und die Überschreitung von Voranschlagskrediten regelt. Nachtragskredite müssen demnach nicht eingeholt werden:

- bei zeitlicher Dringlichkeit;
- für Ausgaben, die nach Grundsatz und Höhe durch einen Rechtssatz vorgeschrieben sind;
- für Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz beschliesst;
- für Ausgaben, welche die Folge unvorhergesehener und betriebsnotwendiger organisatorischer Umstellungen sind;
- für Überschreitungen der Jahresquoten von Verpflichtungskrediten im Rahmen des für das betreffende Vorhaben bewilligten Gesamtkredites. Das Gesamtvolumen der Jahresquoten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 24 Absatz 3 FHG legt fest, dass der Regierungsrat dem Landrat die Nachtragskreditbegehren rechtzeitig und in der Regel in einer Sammelvorlage unterbreitet. Gleichzeitig hat der Regierungsrat über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Minderausgaben und der zwingend vorgeschriebenen Ausgaben zu informieren. Die Nachtragskreditbegehren müssen spätestens bis Mitte Jahr im Landrat behandelt werden. Diese Regelung führt dazu, dass der Terminplan für die Beratung der Nachtragskreditbegehren jeweils äusserst knapp bemessen ist, weil sich deren Notwendigkeit erst mit dem Fortschritt des laufenden Rechnungsjahres abzuzeichnen beginnt.

1.2. Nachtragskredite

Der Regierungsrat beantragt folgende Nachtragskredite:



2102 Finanzverwaltung

Auftrag an die BAK Basel Economics für die Durchführung einer Benchmarkanalyse

Mit dem Postulat LRV 2015-417 vom 3.12.2015 hatte der Landrat vom Regierungsrat gefordert, es seien CHF 100 Mio. mehr einzusparen, da die Strategiemassnahmen zur Konsolidierung des Haushalts nicht ausreichen würden.

Mit Vorlage 2017-095 vom 14.3.2017 "Finanzhaushalt und Aufgabenportfolio: Grundsätzliches und mögliche Massnahmen" hat der Regierungsrat das Postulat abgeschrieben und dem Landrat signalisiert, dass er in einem nächsten Schritt eine externe Studie in Auftrag geben werde, um Hinweise aus Benchmarkvergleichen mit anderen Kantonen einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Diese hatten ergeben, dass zusätzliches Optimierungspotential in Bereichen, deren Ausgaben über dem CH-Benchmark liegen, im Umfang von bis zu CHF 200 Mio. bestehen könnten.

Mit RRB Nr. 2017-348, mit dem die erwähnte LRV 2017-095 dem Landrat überwiesen wurde, hat der Regierungsrat die FKD beauftragt, in die Vorlage zu den Nachtragskreditbegehren einen Nachtragskredit im Umfang von CHF 150'000 für die Durchführung dieser Benchmarkanalyse aufzunehmen.

Mehraufwand Kto. 31320000 Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten CHF 150'000

Total CHF 150'000

2214 Amt für Gesundheit

Inkonvenienzentschädigungen Hebammen

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 1.12.2016 die Änderung des Gesundheitsgesetzes mit 78:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dahingehend beschlossen, dass der Kanton an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen ausrichtet (neu §75a; GesG, SGS 901). In der Debatte hat der Landrat zur Höhe der Entschädigung keine konkreten Vorgaben gemacht, es wurde aber deutlich, dass eine Senkung der bis vor 2016 geltenden Ansätze keine Zustimmung findet. Auf Basis dieser Ansätze und der erwarteten Anzahl Ereignisse, die unter das Gesetz fallen, wird für 2017 mit einer zusätzlichen Aufwendung seitens des Kantons in Höhe von CHF 250'000 gerechnet.

Mehraufwand Kto. 31300040 Dienstleistungen Dritter Medizinal-Bereich CHF 250'000

Total CHF 250'000

2201 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA BL)

Neue Leistungsvereinbarung 2017-2019 zwischen BL und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB)

Neue Leistungsvereinbarung (LV) für die Jahre 2017 - 2019 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB). Diese löst die LV mit den Sozialpartnern im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung (ZAK) und flankierende Massnahmen/FlaM (ZPK) ab. Diese LV AMKB erhöht den Kantonsbeitrag im Bereich Schwarzarbeit um CHF 115'000 und reduziert den Kantonsbeitrag im Bereich FlaM um CHF 10'000. Zusätzlich verlangt die LV AMKB vom Kanton neu die Zahlung der Mehrwertsteuer in Höhe von CHF 88'000.

Mehraufwand Kto. 36350000 Beiträge an private Unternehmen BL CHF 193'000

CHF 193'000 Total

LRV 2017/173 2/6



2400 Generalsekretariat SID

Kosten Straf- und Massnahmenvollzug

Die Vollzugstage aufgrund von Gerichtsurteilen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Zudem werden vermehrt stationäre Therapiemassnahmen bei psychisch Kranken und tendenziell gefährlichen Straftätern vollzogen. Diese Massnahmen sind sehr teuer und führen zu höheren Kosten. Auch die Rechnung 2016, welche die SID abwarten wollte, hat diese Entwicklung der letzten Jahre bestätigt. Daher ist auch davon auszugehen, dass die Kosten 2017 entsprechend höher ausfallen werden. Ab dem Jahr 2018 wurden die Planwerte bereits entsprechend angepasst.

Mehraufwand Kto. 361 Entschädigungen an Gemeinden und KantoneCHF 3'000'000

Total CHF 3'000'000

2420 Polizei Basel-Landschaft

Ersatz Maschinenpistole (MP) 9

Schutz gewährleistet werden kann.

Das Thema Terror beschäftigt Europa zunehmend. Erfahrungen (z.B. Terrorangriffe in Frankreich) haben gezeigt, dass die Gegenseite Anschläge oder auch Amokläufe zunehmend sehr gut bewaffnet durchführen, wobei sie sich selbst auch durch Schutzwesten gut geschützt den Einsatzkräften entgegenstellen. Konnte die Polizei sich und Dritte früher noch mehrheitlich mit einer Dienstwaffe schützen, zeigt die heutige Situation auf, dass dieser Schutz nicht mehr ausreichend ist.

Auf diese Situation haben die Polizeikorps in Europa und der Schweiz reagiert und neue Bewaffnungen und Munition evaluiert. 2016 wurde von der PTI (Schweizer Kompetenzzentrum Polizeitechnik & Informatik) eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Bewaffnung in Zusammenhang mit dem Thema "Terror" zu prüfen und eine Empfehlung abzugeben. Diese Arbeitsgruppe hatte Ende November 2016 eine entsprechende Empfehlung der Bewaffnung erarbeitet. Damit die Polizei Basel-Landschaft der steigenden Bedrohungslage und damit möglicher Gewalt der Gegenseite adäquat entgegen treten kann, ist es dringend notwendig, neben der Primärbewaffnung (Pistole HK P30, 9mm) jedes Polizisten über eine moderne, in Einsatzdistanz und Leistung geeignete Maschinenpistole für die Erstinterventionskräfte zu verfügen. Die heutigen Maschinenpistolen (B&T MP9N) reichen bezüglich Leistung (Einsatzdistanz und Kaliber) nicht mehr aus. Aus diesem Grunde sollten die Maschinenpistolen im Kaliber 9mm (B&T MP9N) durch Maschinenpistole 4.6x30mm (HK MP7) ersetzt werden. Diese Bewaffnung muss für beide Patrouillenpolizisten zur Verfügung stehen, damit bei einer entsprechenden Erstintervention der

Die Vorteile des Kalibers 4.6x30mm gegenüber dem 9mm Geschoss liegen vor allem in der grösseren Einsatzdistanz sowie bei der wesentlich besseren Durchschlagsleistung bei Hartzielen (bspw. Unterziehwesten). Trotz höherer Durchschlagsleistung bei Hartzielen bleibt die Wundballistik in Weichzielen im Bereich des 9mm Geschosses, was für die Sicherheit in der 3. Zone (Fremdgefährdung) und gegen Unbeteiligte absolut entscheidend ist (keine Durchschüsse, geringes Risiko von Querschlägern und Abprallern).

Mehraufwand 3111 0000 Maschinen, Geräte, Werkzeuge

CHF 602'000

Total CHF 602'000

LRV 2017/173 3/6



1.3. Kommentar zur Entwicklung des laufenden Haushalts

Gemäss § 24 Absatz 3 FHG ist ein Kommentar zum Verlauf des Haushaltjahres abzugeben.

Aufgrund der von den Direktionen vorgelegten Unterlagen und dem heutigen Kenntnisstand, zeigt die Erwartungsrechnung des ersten Quartals 2017 das folgende Bild:

Die Erfolgsrechnung weist ein Gesamtergebnis 2017 von ca. CHF +9.2 Mio. aus. Gegenüber dem vom Landrat verabschiedeten Budget 2017 (Gesamtergebnis CHF -18.9 Mio.) bedeutet dies eine Abweichung von CHF +28.1 Mio. Das Ergebnis beinhaltet die Kreditübertragungen aus der Rechnung 2016.

Die erwartete Verbesserung in der Erfolgsrechnung ist im Wesentlichen auf folgende Einzelpositionen zurückzuführen (inkl. beantragte Nachtragskredite):

in Mio. CHF	Aufwand	Ertrag	Saldo
Budget 2017	2'661.9	2'643.0	-18.9
Mehraufwand AKJB (höhere Belegung und Mehrausgaben für unbegleitete minderjährige Asylsuchende)	+3.2		
Mehraufwand Transferbereich Straf- und Massnahmenvollzug	+3.0		
Mehraufwand AVS Sonderschulung	+2.6		
Mehraufwand Sportfonds (höhere Teilzahlung für Erstellung Hallenbad Gelterkinden)	+2.0		
Minderaufwand Gesundheitsversorgung	-10.1		
Minderaufwand Ergänzungsleistungen (Haupttreiber Kostenverlagerung der EL zur IV)	-2.5		
Diverse Positionen (davon CHF 7.8 Mio. saldoneutral)	+10.1		
Minderertrag Ergänzungsleistungen (tiefere Beiträge von Gemeinden und Bund)		-5.3	
Minderertrag Vermögenssteuern nat. Personen		-2.0	
Mehrertrag Schweizerische Nationalbank		+16.4	
Mehrertrag Einkommenssteuern		+14.0	
Mehrertrag Vermögensverkehrssteuern Mehrertrag Fondsentnahme Sportfonds (hauptsächlich für		+4.0	
höhere Teilzahlung für Erstellung Hallenbad Gelterkinden)		+2.2	
Mehrertrag Nach- und Strafsteuern		+2.0	
Diverse Positionen (davon CHF 7.8 Mio. saldoneutral)		+5.1	
Total Abweichung	+8.3	+36.4	+28.1
Erwartung 2017	2'670.2	2'679.4	+9.2

1.4. Risikoposition Übergang Hochleistungsstrassen an den Bund

Im Rahmen der Erhebung der Nachtragskreditbegehren wurden seitens der BUD ausserplanmässige Abschreibungen der Hochleistungsstrassen nach der Abstimmung vom 12. Februar 2017 – Übergang Eigentum und Betrieb an den Bund (Abschreibung Buchwert von rund CHF 100 Mio. über 3 Jahre) – von jährlich rund CHF -33 Mio. für die Jahre 2017 bis 2019 angemeldet.

Der Souverän hat am 12. Februar 2017 im Rahmen des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) entschieden, dass die Hochleistungsstrassen an den Bund übergehen. In

LRV 2017/173 4/6



diesem Zusammenhang wird das Eigentum und der Betrieb der Hochleistungsstrassen gemäss Bundesrecht entschädigungslos an den Bund übertragen. Der Zeitpunkt der Übertragung und die Betragshöhe konnten von der BUD noch nicht vollständig geklärt werden. Zudem müssen die buchhalterischen Modalitäten aus Kantonssicht festgelegt werden. Damit ist eine Berücksichtigung in der Erwartungsrechnung (noch) nicht angezeigt.

2. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

- 1. Der Landrat nimmt den Kommentar zur laufenden Entwicklung des Haushaltes zur Kenntnis.
- Der Landrat beschliesst den Nachtragskredit der Finanzverwaltung betreffend Auftrag an die BAK Basel Economics für die Durchführung einer Benchmarkanalyse von CHF 150'000.
- 3. Der Landrat beschliesst den Nachtragskredit des Amt für Gesundheit betreffend Inkonvenienzentschädigungen Hebammen von CHF 250'000.
- 4. Der Landrat beschliesst den Nachtragskredit des Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA BL) betreffend Neue Leistungsvereinbarung 2017-2019 zwischen BL und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) von CHF 193'000.
- 5. Der Landrat beschliesst den Nachtragskredit des Generalsekretariats SID betreffend Kosten Straf- und Massnahmenvollzug von CHF 3'000'000.
- 6. Der Landrat beschliesst den Nachtragskredit der Polizei Basel-Landschaft betreffend Ersatz Maschinenpistole (MP) 9 von CHF 602'000.

Liestal, 09. Mai 2017
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Thomas Weber
Der Landschreiber:
Peter Vetter

LRV 2017/173 5/6



Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der Kommentar zur laufenden Entwicklung des Haushaltes wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Nachtragskredit der Finanzverwaltung betreffend Auftrag an die BAK Basel Economics für die Durchführung einer Benchmarkanalyse von CHF 150'000 wird genehmigt.
- 3. Der Nachtragskredit des Amt für Gesundheit betreffend Inkonvenienzentschädigungen Hebammen von CHF 250'000 wird genehmigt.
- Der Nachtragskredit des Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA BL) betreffend Neue Leistungsvereinbarung 2017-2019 zwischen BL und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) von CHF 193'000 wird genehmigt.
- 5. Der Nachtragskredit des Generalsekretariats SID betreffend Kosten Straf- und Massnahmenvollzug von CHF 3'000'000 wird genehmigt.
- 6. Der Nachtragskredit der Polizei Basel-Landschaft betreffend Ersatz Maschinenpistole (MP) 9 von CHF 602'000 wird genehmigt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrates
Der Präsident:
Philipp Schoch
Der Landschreiber:
Peter Vetter

LRV 2017/173 6/6